

Zuchtprogramme für Sonstige Rassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Frederiksborger des Rheinischen Pferdestammbuch e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	4
6.	Selektionsmerkmale	4
7.	Zuchtmethode	5
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	6
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste (über 4-Generationen müssen alle Vorfahren gekört/eingetragen sein)	7
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht dem Hengstbuch A der Frederiksborg Hesteavlforeninger).....	7
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht dem Hengstbuch B der Frederiksborg Hesteavlforeninger).....	7
	(9.1.2) Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht dem Hengstbuch C der Frederiksborg Hesteavlforeninger) (über 4-Generationen müssen alle Vorfahren gekört/eingetragen sein)	8
	(9.1.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	8
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht dem FH-Stutbuch der Frederiksborg Hesteavlforeninger) (über 3-Generationen müssen alle Vorfahren gekört/eingetragen sein)	8
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht dem FS-Stutbuch der Frederiksborg Hesteavlforeninger).....	8
	(9.2.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen	10
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	11
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	11
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	11
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	12
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	12
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	12
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	Fehler! Textmarke nicht definiert.

11.	Selektionsveranstaltungen	13
	(11.1) Körung.....	13
	(11.2) Stutbucheintragung	14
	(11.3) Leistungsprüfungen	14
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	14
	(11.4) Zuchtstutenprüfungen	15
	• Prüfung CII - 14 Tage Stationsprüfung - Zuchtrichtung Reiten,.....	15
	• Prüfung CIII - 30 Tage Stationsprüfung - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,.....	15
	• Prüfung CV - 14 Tage Stationsprüfung - Zuchtrichtung Fahren,.....	15
12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	15
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken	16
	(13.1) Künstliche Besamung	16
	(13.2) Embryotransfer	16
	(13.3) Klonen	16
14.	Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	16
15.	Zuchtwertschätzung.....	16
16.	Beauftragte Stellen	16
17.	Weitere Bestimmungen.....	18
	(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	18
	(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	18
	(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	18
	(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	18
	(17.3.2) Zuchtbrand.....	18
	(17.4) Transponder	18
	(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	18

Zuchtprogramme für Sonstige Rassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Frederiksborger des Rheinischen Pferdestammbuch e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Zucht von Frederiksborgern wird beim Rheinischen Pferdestammbuch e.V. (RS) als Filialzuchtbuch betrieben. Das RS hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der FHF (Frederiksborghesten hjemme) aufgestellten Grundsätze ein. Die FHF ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Frederiksborger führt.

Bei Abweichungen zwischen dem Zuchtprogramm des Rheinischen Pferdestammbuches e.V. und dem dänischen FHF-Zuchtprogramm, welches von der Ursprungsorganisation geführt wird, hat das dänische Programm Vorrang.

Der dänische Ursprungszuchtverband bekommt zu allen registrierten Fohlen der Rasse Frederiksborger die Fohlendaten gesendet und hat 7 Tage Zeit, ab dem Datum des Eingangs die Unterlagen, die Fohlendaten zu prüfen, und der Papierausstellung des Rheinischen Pferdestammbuches e.V. zuzustimmen oder abzulehnen.

Der dänische Ursprungszuchtverband bekommt zu allen neu eingetragenen/gekörnten Zuchtpferden der Rasse Frederiksborger die Pferdedaten gesendet und hat 7 Tage Zeit, ab dem Datum des Eingangs, die Unterlagen zu den Pferden zu prüfen, und die Eintragung ins Zuchtbuch des Rheinischen Pferdestammbuches e.V. anzuerkennen oder abzulehnen.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem das Rheinische Pferdestammbuch e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:
Deutschland, Niederlande

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 31.12.2020):

Stuten: 7 Stuten

Hengste: 2 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website

[https://www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-
unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html](https://www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html) einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Ziel der „Frederiksborg Hesteavlforeninger“ ist die Zucht des Frederiksborger Pferdes, um die Eigenschaften der Rasse zu züchten und zu erhalten, welche das Frederiksborger Pferd als Reit- und Fahrpferd zu einem guten Konkurrent anderer Pferderassen im Sport machen, wobei sich strikt an die nachfolgende Zuchtzielbeschreibung gehalten wird. Im Rahmen dieses Zuchtziels versucht der Verband ein Pferd mit einem einheitlichen Erscheinungsbild zu züchten und zu erhalten, welches dem klassischen Frederiksborger Pferd (abgebildet durch die von J.F. Saly's entworfene Reiterstatue im Schloß Amalienborg) so nahe wie möglich kommt. Das Zuchtziel ist ein entsprechend großes, schönes und harmonisches Pferd von gutem Typ und mit einer guten Frederiksborger Prägung.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse **Frederiksborger**

Herkunft Dänemark

Körperbau: Der schöne, markierte, wohlgeformte Kopf besitzt gut gesetzte Ohren und ist gut mit einem angemessenen, langen Hals verbunden, welcher von mittlerer Länge und gut aufgerichtet sein sollte. Die Schulter sollte entsprechend lang, abfallend und frei sein und die Mähne gut ausgeprägt. Rücken und Lende sind muskulös, geschmeidig und von mittlerer Länge. Die Kruppe ist entsprechend lang und leicht abfallend mit einer guten Muskulatur und einem gut angesetzten Schweif. Das Fundament ist passend zum Körperbau mit gut positionierten Vor- und Hintergliedmaßen und gut markierten Gelenken. Die Gliedmaßen sind sauber und trocken. Die Hufe sind gut geformt. Die Fesseln sind mittellang und belastbar. Die Röhrbeine sind mittellang. Die Unterarme und Oberschenkel weisen eine gute Muskeldichte auf.

Größe Ein entsprechend großer, ausgewachsener Frederiksborger Hengst hat ein Stockmaß zwischen 163 und 168 cm. Eine Entsprechend große, ausgewachsene Frederiksborger Stute hat ein Stockmaß zwischen 160 und 165 cm. Abweichende Stockmaße werden akzeptiert, können sich jedoch auf die Typnote auswirken.

Farben Es werden alle Farben akzeptiert. Es werden alle Arten von weißen Abzeichen akzeptiert.

Bewegungsablauf Die Bewegungen sind energisch und geräumig, elastisch, stabil und progressiv mit einer guten Unterstützung aus der Hinterhand in allen Gängen. Eine gute Aktion von Vorderfußwurzel- und Sprunggelenken ist erwünscht.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ und Körperform (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Kopf und Hals
3. Schulter und Mähne
4. Oberlinie und Hinterhand
5. Vorderbeine
6. Hinterbeine
7. Schritt
8. Trab
9. Galopp
10. Freispringen (3-jährige Hengste und ältere)
11. Gesamtbild

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten nach den Vorgaben des von der FHF (Frederiksborghesten hjemme) in ihrem Zuchtprogramm erläuterten System.

Notenskala:

- 10 Prima
- 9 Sehr gut
- 8 Gut
- 7 Ziemlich gut (zufriedenstellend)
- 6 Mittelmäßig
- 5 Kaum zufriedenstellend
- 4 Unbefriedigend
- 3 mangelhaft
- 2 Ärmlich
- 1 Sehr schlecht

Freispringen:

3-jährige und ältere Hengste werden während der Körung einem Freispringtest unterzogen und es werden Noten für Technik und Vermögen vergeben.

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Zum Reinzuchtprogramm gehören Hengste, die mindestens 15/16 Frederiksborger-Blut führen und Stuten, die mindestens 7/8 Frederiksborger-Blut führen.

Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) eingetragen sind.

Frederiksborger sind Anpaarungsprodukte von Frederiksborgern untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Frederiksborgern mit Pferden der zugelassenen Rassen, sofern diese in der Hauptabteilung des Zuchtbuches Ihrer eigenen Rasse eingetragen sind und benotet wurden.

Die von der Frederiksborg Hesteavlforeningen vorgegebenen Blutanteile reinrassigen Frederiksborger-Blutes sollen eingehalten werden. Die für die Rasse des Frederiksborgers zugelassenen männlichen und weiblichen Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch sowie ggf. in der Zuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen und dürfen nur mit reinrassigen Frederiksborgern angepaart werden:

- Dänisches Warmblut
- Belgisches Warmblut (BWP)
- Belgisches Sportpferd (sBs)
- Niederländisches Warmblut (KWPN)
- Norwegisches Warmblut
- Rheinisches Reitpferd
- Internationales Oldenburger Springpferd
- Selle Français
- Zangersheider Reitpferd
- Schwedisches Warmblut
- Hannoveraner
- Holsteiner
- Oldenburger
- Mecklenburger
- Trakehner
- Westfälisches Reitpferd
- Deutsches Sportpferd
- Shagya-Araber eines EU-anerkannten Zuchtverbandes
- Anglo-Araber eines EU-anerkannten Zuchtverbandes
- Arabisches Vollblut eines EU-anerkannten Zuchtverbandes

- Englisches Vollblut (gekört/eingetragen bei einem EU-anerkannten Reitpferdezuchtverband)
- Palomino im Reitpferdetyp (ohne Pony-Abstammung in den ersten drei Generationen)
- Lusitano (gekört/eingetragen bei APSL)
- Pura Raza Española (gekört/eingetragen bei ANCCE)
- Lipizzaner

Hengste dieser Rassen sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Hengstbuch III und
- Fohlenbuch Hengste.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Fohlenbuch Stuten.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen:

- Vorbuch I Stuten,
- Vorbuch II Stuten und
- Vorbuch III Stuten

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Hengstbuch III (H III)	
	Fohlenbuch Hengste	Fohlenbuch Stuten
Zusätzliche Abteilung (A)		Vorbuch I Stuten
		Vorbuch II Stuten
		Vorbuch III Stuten

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

Als Grundvoraussetzung müssen alle Vorfahren über 4-Generationen gekört und/oder im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragen sein.

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht dem Hengstbuch A der Frederiksborg Hesteavlforeninger)

Auf Antrag werden frühestens im 2. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- wenn sie reinrassig sind ohne Fremdblutanteile oder mit maximal 25% Fremdblut der zugelassenen Veredlerrassen,
- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren mütterliche und väterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist.
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.
- Die Eintragung ins Hengstbuch I ist ab Zeitpunkt der Körung begrenzt auf ein Jahr.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht dem Hengstbuch B der Frederiksborg Hesteavlforeninger)

Auf Antrag werden frühestens im 2. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- wenn der Besitzer den Hengst auf eine spezielle Liste setzen lässt, herausgegeben und geprüft vom FHF unter <https://fhf.dk/onewebmedia/alv/Hingstliste%202020.pdf> ,
- wenn sie reinrassig sind ohne Fremdblutanteile,
- deren mütterliche und väterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist.
- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.
- Die Hengste dürfen nur Stuten decken, die 7/8 Frederiksborger-Blut führen und die bei der Bewertung der Selektionsmerkmale in keinem Merkmal eine Wertnote unter 6,0 erhalten haben.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch Hengste in das Hengstbuch II erfolgt auf Antrag des Hengsthalters, wenn von diesen Nachkommen registriert werden und diese die Blutanteile der Frederiksborger-Reinzucht sowie die Bestimmungen des Hengstbuches II einhalten.

(9.1.2) Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht dem Hengstbuch C der Frederiksborg Hesteavlforeningene) (über 4-Generationen müssen alle Vorfahren gekört/eingetragen sein)

Auf Antrag werden frühestens im 4. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- wenn sie reinrassig sind ohne Fremdblutanteile mit maximal 25% Fremdblut der zugelassenen Veredlerrassen,
- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren mütterliche und väterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist.
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

(9.1.3) Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind
- die im Rahmen der Registrierung identifiziert wurden.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

Als Grundvoraussetzung müssen alle Vorfahren über 3-Generationen gekört und/oder im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragen sein.

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht dem FH-Stutbuch der Frederiksborg Hesteavlforeningene) (über 3-Generationen müssen alle Vorfahren gekört/eingetragen sein)

Auf Antrag werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- wenn sie reinrassig sind ohne Fremdblutanteile oder mit maximal 25% Fremdblut der zugelassenen Veredlerrassen,
- deren mütterliche und väterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist.
- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2.1) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches, entspricht dem FS-Stutbuch der Frederiksborg Hesteavlforeningene)

Auf Antrag werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- wenn sie reinrassig sind ohne Fremdblutanteile oder mit maximal 50% Fremdblut der zugelassenen Veredlerrassen,
- deren mütterliche und väterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist.
- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind, oder
- deren Väter ein reinrassiger Frederiksborger-Hengst ist und im Hengstbuch I oder III eingetragen ist und die Mutter im Vorbuch III eingetragen ist,
- Stuten mit Fremdblut, die in der Bewertung eine Gesamtnote von 4 oder schlechter erreichen, können nicht eingetragen werden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch Stuten in das Stutbuch II erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden und diese die Blutanteile der Frederiksborger-Reinzucht einhalten.

(9.2.3) Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind
- die im Rahmen der Registrierung identifiziert wurden.

9.2.4 Vorbuch I Stuten (zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches, entspricht dem Vorbuch F1 der Frederiksborg Hesteavlforeningene)

Auf Antrag werden alle Stuten frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- wenn der Vater reinrassiger Frederiksborger-Hengst (15/16 Frederiksborger-Blut) und in Hengstbuch I oder III eingetragen ist und die Mutter unbekannter Abstammung ist oder einer Rasse angehört, die nicht als Veredler zugelassen ist,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß (11.2.1) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.
- Stuten, die in der Bewertung eine Gesamtnote von 4,0 oder schlechter erreichen, können nicht eingetragen werden,

(9.2.5) Vorbuch II Stuten (zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches, entspricht dem Vorbuch F2 der Frederiksborg Hesteavlforeningene)

Auf Antrag werden alle Stuten frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- wenn der Vater reinrassiger Frederiksborger-Hengst (15/16 Frederiksborger-Blut) und in Hengstbuch I oder III eingetragen ist und die Mutter im Vorbuch I eingetragen ist,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß (11.2.1) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.
- Stuten, die in der Bewertung eine Gesamtnote von 4,0 oder schlechter erreichen, können nicht eingetragen werden.

(9.2.6) Vorbuch III Stuten (zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches, entspricht dem Vorbuch F3 der Frederiksborg Hesteavlforeningene)

Auf Antrag werden alle Stuten frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- wenn der Vater reinrassiger Frederiksborger-Hengst (15/16 Frederiksborger-Blut) und in Hengstbuch I oder III eingetragen ist und die Mutter im Vorbuch II eingetragen ist, die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß (11.2.1) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.
- Stuten, die in der Bewertung eine Gesamtnote von 4,0 oder schlechter erreichen, können nicht eingetragen werden.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt. **Fohlen mit 50% Fremdblut oder mehr erhalten eine Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.**

		<i>Mutter</i>		<i>Hauptabteilung</i>		<i>Zusätzliche Abteilung:</i>
		<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Vorbuch I, II und III</i>
Hauptabteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungsnachweis Bei 50% Fremdblut und mehr: Geburtsbescheinigung		Abstammungsnachweis Bei 50% Fremdblut und mehr: Geburtsbescheinigung		Geburtsbeschein.
	<i>Hengstbuch II</i>	Abstammungsnachweis Bei 50% Fremdblut und mehr: Geburtsbescheinigung		Abstammungsnachweis Bei 50% Fremdblut und mehr: Geburtsbescheinigung		Geburtsbeschein.
	<i>Hengstbuch III</i>	Abstammungsnachweis Bei 50% Fremdblut und mehr: Geburtsbescheinigung		Abstammungsnachweis Bei 50% Fremdblut und mehr: Geburtsbescheinigung		Geburtsbeschein.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I, II oder III und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Das Fohlen weist weniger als 50% Fremdblut auf.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Kontaktdaten des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,

- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie 3 seiner Vorfahrgenerationen eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen zwei weiterer Generationen,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Kontaktdaten des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie 3 seiner Vorfahrgenerationen eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen zwei weiterer Generationen,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd - keine Tierzuchtbescheinigung nach EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen

hen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.3.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

(10.4) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß DVO (EU) 2020/602 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang I, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2020/602 ausgestellt werden. Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bestehen aus zwei (Teil A und B), die für Embryonen aus vier Teilen (Teil A, B, C und D).

- a) Teil A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Teile A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der DVO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Teil B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der DVO (EU) 2016/1012 bzw. den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der DVO (EU) 2016/1012
- c) Teil C mit den Angaben zu den Embryonen und Teil D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der DVO (EU) 2016/1012

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der DVO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, sind folgende Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung (Exterieur und Reiten bzw. Fahren) des Hengstes
- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung (Exterieur) der Spenderstute
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfungen (Vater: Exterieur und Reiten bzw. Fahren; Mutter: Exterieur) beider genetischer Elterntiere

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem

eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung der Selektionsmerkmale (gemäß Paragraph 6 dieses Zuchtprogramms) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden, sofern sie mit den Körergebnissen des Rheinischen Pferdestammbuches vergleichbar sind (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt gemäß Paragraph 6 dieses Zuchtprogramms.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3). Für Hengste der Rasse Frederiksborger sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Springen durchgeführt, wenn diese innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt wurden.

- 5-jährige Hengste müssen 3 Platzierungen in Dressurprüfungen vorweisen, die den Regeln der dänischen Dressurprüfung LA1 entsprechen und ein Ergebnis mit mind. 65% erzielt haben **oder** müssen 3 Platzierungen in Springprüfungen vorweisen, die den Regeln der dänischen Springprüfungen S2, S3 oder S4 entsprechen und eine Endnote von mind. 7,0 errungen haben.
- 6-jährige Hengste und ältere müssen 3 Platzierungen in Dressurprüfungen vorweisen, die den Regeln der dänischen Dressurprüfung LA5 entsprechen und ein

Ergebnis mit mind. 65% erzielt haben oder müssen 3 Platzierungen in Springprüfungen vorweisen, die den Regeln der dänischen Springprüfungen S2, S3 oder S4 entsprechen und eine Endnote von mind. 7,0 errungen haben

(11.4) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung durchgeführt werden.

(11.4.1) Stationsprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.4.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

Für Stuten der Rasse Frederiksborger sowie der zugelassenen Veredlerrassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Für Spendertiere von Zuchtmaterial ist ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I, II und III und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch I, II und III eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Genetische Defekte und genetische Besonderheiten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de , www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de , www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de , www.pferde-sachsen-anhalt.de Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de , www.pferdezuchtverband-mv.de	Leistungsprüfung

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach
E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de,
www.pferdezucht-rheinland.de

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl
E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
E-Mail: info@pzzvst.de
www.pzzvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster
E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel
E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,
www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.
Landshamer Straße 11, 81929 München
E-Mail: info@bzvks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de,
www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Pfüthenstraße 67, 64347 Griesheim
E-Mail: vphessen@t-online.de
www.ponyverband.de

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta
E-Mail: info@pferdestammbuch.com,
www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de	
--	--

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 443 43 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = oder DE (gefolgt von einem Leerzeichen)

443 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =343)

4315021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - letzten beiden Ziffern des Geburtsjahres (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können, unter Berücksichtigung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: R

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Sonstige Bestimmungen:

Bei jedem Fohlen wird im Abschnitt „Zuchtinformationen“ im Equidenpass per vom Verband ausgegebenen, abgestempelten und unterschriebenen Aufkleber eingetragen, ob es sich um ein reinrassiges Fohlen oder um ein Fohlen mit Fremdblut handelt.

(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register)

übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Zuchtverbandsspezifische Anlagen: Körordnung des Rheinischen

Pferdestammbuches: www.pferdezucht-

[rheinland.de/images/pdf/Krordnung Ponys Kleinpferde und Spezialrassen 2019.pdf](http://rheinland.de/images/pdf/Krordnung_Ponys_Kleinpferde_und_Spezialrassen_2019.pdf)